

GEMEINDE NIEDERGESTELN
AMTLICHE VERMESSUNG
Los 3, LWN
Los 5, Bau- und Industriezone

Öffentliche Auflage der Vermessungsdokumente

In Anwendung des Art. 28 der Eidgenössischen Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung, sowie des Art. 19 des Gesetzes vom 16. März 2006 über die amtliche Vermessung und Geoinformation findet die öffentliche Auflage der Vermessungsakten vom

Montag, 24. September 2012 bis Dienstag, 23. Oktober 2012

Der Perimeter des Vermessungsgebietes umfasst die noch nicht vermessenen landwirtschaftlich genutzten Gebiete und die Bau- & Industriezonen der Katasterpläne 8, 9, 11-25.

Flurnamen im Perimeter: Bärjjiachra, Bild, Blattacher, Briggerschiirli, Brigguleesser, Buechsche, Chilchuwald, Chrizmatte, Eischler Riedbärg, Ersatz, Fontegüet, Gampilgaar, Geschtjier Riedbärg, Gieschereiju, Giescheruacher, Grabuland, Hosandleesser, Hotenner Riedbärg, Inner Moss, Insol, Jolisand, Läng Erb, Lauili, Leenuhüüs, Leigginerschiirli, Loojini, Lowwine, Nässilbodu, Obergrund, Oberlufu, Obru Stadilachra, Pägguried, Reinbord, Riedbärgweide, Rottu, Sänder, Schnidrigu, Schnidrigugrund, Schwiderrufi, Stäger Riedbärg, Teeler, Teelwald, Tufetsch, Turtig, Turtigeiju, Turtiggrund, Unndri Stadilachra, Utterli, Voder Moss, Vogilgsang, Waldschugrund, Wannumoss, Wasserschiirli, Wettsteina, Z' Mutt, Zibilumoss, Zuberschhüüs.

Die Vermessungsdokumente liegen im Gemeindebüro Niedergesteln auf, wo sie während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Ein Mitarbeiter des Geometerbüros wird während der Auflagezeit jeden Donnerstag von 16.30 Uhr und 18.30 Uhr im Gemeindebüro von Niedergesteln für Auskünfte zur Verfügung stehen.

Die Grundeigentümer werden schriftlich durch die Vermessungskommission der Gemeinde Niedergesteln orientiert und erhalten einen Güterzettel mit den Angaben der Nummern ihrer Parzellen und deren Flächen. Zusätzlich ist die Gegenüberstellung der neuen Parzellennummern der amtlichen Vermessung und der Parzellennummern des bisherigen Katasters ersichtlich.

Während der Dauer der öffentlichen Auflage können die Grundeigentümer schriftlich bei der Vermessungskommission der Gemeinde Niedergesteln Einsprache erheben.

Ebenso haben Grundeigentümer, die Liegenschaften im Perimeter der Lose 3 und 5 besitzen und obige Unterlagen nicht erhalten haben, innert der Auflagefrist bei der Vermessungskommission der Gemeinde Einsprache zu erheben.

Es wird ausdrücklich auf die Folgen gemäss Art. 668, ZGB aufmerksam gemacht.

Sitten, den 21. September 2012

Der Vorsteher des Departements für
Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung:

Jean-Michel Cina